

Anlage "B" zum Akt Urkundenrolle Nr. 104.424
Sammlung Nr. 6653

**Statuten der „Die Weingüter Südtirols
Genossenschaft“**

**STATUTEN EINER GESELLSCHAFT AUF
GENOSSENSCHAFTLICHER BASIS**

Benennung, Gegenstand, Sitz, Dauer

Art. 1

Es wird eine Genossenschaft unter dem Namen „Die Weingüter Südtirols Genossenschaft“ auf italienisch „Le Tenute dell’Alto Adige Cooperativa“, mit Sitz in Bozen, an der im Handelsregister gemeldeten Adresse, gegründet.

Das Verwaltungsorgan kann den Sitz innerhalb der Gemeinde Bozen verlegen und teilt diesen dem Handelsregister mit.

Art. 2

Die Genossenschaft hat keine spekulative Ausrichtung. Sie setzt sich folgende Ziele:

1.) Die Genossenschaft steht ihren Mitgliedern und Mitgliedsfirmen bei

a) auf technischer Ebene: durch Projekte, Untersuchungen, Betriebsberatung, Schutz und Verwendung von Patenten, Marken u.s.w.

b) auf Handelsebene: im allgemeinen und besonderen durch Gemeinschaftseinkäufe, in der Erarbeitung einer gemeinsamen Verkaufspolitik; in der Koordinierung der Vertreterorganisation, der Reklame und der Werbung, in der Ausarbeitung von Marktuntersuchungen, in der Suche nach neuen Beziehungen zu den Konsumenten

c) auf Produktionsebene: durch den Austausch von Information und Erfahrungen mit der Verwirklichung von Strukturen zur Analyse von Waren, die Gegenstand der Tätigkeit der Mitglieder sind und durch Forschung im Allgemeinen

d) auf sozialer Ebene: durch Beistand im allgemeinen mit besonderer Berücksichtigung auf die Ausbildung des Unternehmers und seinen Angestellten sowie auf die Anwendung von sozialen, kulturellen und Freizeitaktivitäten

e) auf finanzieller Ebene: durch Untersuchungen über die Besorgung von Finanzmitteln, die Vorbereitungsuntersuchungen zu Finanzierungen und Beistand bei Besorgung von Finanzierungen

f) auf rechtlicher und Verwaltungsebene: durch Abstimmung der Buchhaltung und des

Steuerbeistandes, die Untersuchung von besonderen Verwaltungsproblemen, Beistand bei der Lösung von Rechts- und Steuerproblemen

g) auf der Vertretungsebene: durch Erhöhung des Ansehens und des Prestiges der Mitglieder im Rahmen der Berufsvereinigungen sowohl gegenüber Verwaltungs- als auch Regierungsbehörden

h) auf organisatorischer Ebene: durch Übernahme von Verbindungsfunktionen mit anderen moralischen, geistigen, sozialen, wirtschaftlichen und Erziehungsinitiativen

i) auf Vermögensebene: die Genossenschaft kann Beteiligungen auch in nicht genossenschaftlichen Körperschaften und Gesellschaften erwerben

j) auf genossenschaftlicher Ebene: durch Beteiligung der Mitglieder an den Vorteilen der Wechselseitigkeit um die Zusammenarbeit der im Sektor tätigen Unternehmen zu stärken und zu entwickeln.

Die Genossenschaft ist zu allen Finanz-, Handels-, Industrie- und Immobiliengeschäften befugt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder dienlich sind und mit diesem in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen ist die Genossenschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in geltender Fassung zur Einforderung von ihren Mitgliedern der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nötigen Mittel berechtigt.

Die Tätigkeit der Genossenschaft gründet auf den Prinzipien der Wechselseitigkeit und schließt somit jeglichen spekulativen Zweck aus.

Sie ist eine Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung.

Im Sinne Ihrer Einstufung wird statutarisch festgehalten:

- die Genossenschaft darf Dividenden nur im Ausmaß der Höchstverzinsung der Postspargbriefe plus zweikommafünf Prozentpunkte ausschütten;
- eventuell ausgegebene Finanzinstrumente, die von den Mitgliedern gezeichnet werden, dürfen nur eine Rendite der Dividenden plus maximal 2 Prozentpunkten abwerfen;
- die Aufteilung von Rücklagen während der Dauer und bei Auflösung der Genossenschaft ist verboten;
- bei Auflösung der Genossenschaft muss das

Restvermögen nach Abzug des Genossenschaftskapitals und der eventuell angereiften Dividenden dem Fonds für die Förderung und Entwicklung des Mutualitätswesens zugewiesen werden.

Art. 3

Die Dauer der Genossenschaft ist vom Termin ihrer rechtmäßigen Gründung bis zum 31. Dezember 2050 festgesetzt. Sie kann mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung verlängert oder vorzeitig aufgelöst werden.

Mitglieder

Art. 4

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mindestanzahl beträgt 9.

Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein, welche eine Tätigkeit als Weinbauer, Weinproduzent und Weinhändler in der Provinz Bozen ausüben und deren Interessen mit jenen der Genossenschaft nicht unvereinbar sind.

Als Mitglieder können ferner auch Verbände, Vereinigungen oder private Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit zugelassen werden, welche ähnliche Ziele wie die in Art. 2 der vorliegenden Statuten genannten, verfolgen.

Aufnahme

Art. 5

Um die Eigenschaft als Mitglied zu erwerben, wird folgendes verlangt:

a) Ein schriftliches Gesuch, mit welchem erklärt wird, dass man sich den von den Statuten vorgesehenen Pflichten und den Entscheidungen der Genossenschaft unterwirft.

b) Ein Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrates der dem Antragsteller mitgeteilt wird.

c) Die Einzahlung des eventuellen Aufgeldes.
Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet und dem Antragsteller innerhalb von 60 Tagen mitgeteilt werden. Dieser kann in einer Eingabe innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Verweigerung verlangen, dass die nächste ordentliche Generalversammlung über den Antrag entscheidet, welche endgültig und unwiderruflich entscheidet.

Art. 6

Das aufgenommene Mitglied muss wenigstens

einen Genossenschaftsanteil von Euro 25,00 unterzeichnen und diesen Betrag in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Art und Termin einzahlen. Weiters muss ein eventuelles Aufgeld eingezahlt werden, welches von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt wird.

Verlust der Eigenschaft als Mitglied

Art. 7

Die Mitglieder hören auf der Genossenschaft anzugehören:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Todesfall
- d) bei juristischen Personen und Verbänden durch deren Auflösung

Austritt

Art. 8

Die Austrittserklärung muss der Genossenschaft durch eingeschriebenen Brief wenigstens 3 Monate vor dem Abschluss des Rechnungsjahres mitgeteilt werden, damit dieselbe zu diesem Termin Rechtsgültigkeit hat.

Im gegensätzlichen Falle hat der Austritt mit dem Abschluss des nächsten Rechnungsjahres Rechtsgültigkeit. Für das ausgetretene Mitglied gelten die Bestimmungen des Art. 2532 des ZGB.

Ausschluss

Art. 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt im Sinne des Art. 2533 ZGB auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates und kann außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- a) Wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Generalversammlung, die Bestimmungen der Statuten und des Gründungsaktes nicht befolgt oder sich weigert an der Tätigkeit der Genossenschaft teilzunehmen, obwohl es dazu aufgefordert worden ist.
- b) Wenn ein Mitglied die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen verlieren sollte.
- c) Im Falle des Konkurses des Mitgliedes.
- d) Wenn das Mitglied Handlungen vornimmt, die mit den Interessen der Genossenschaft unvereinbar sind und insbesondere wenn die

Genossenschaft durch ein Mitglied moralischen und materiellen Schaden erleidet.

Der Beschluss des Verwaltungsrates über den Ausschluss muss dem Betroffenen umgehend durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Beschluss selbst ist unwiderruflich. Gegen den Beschluss kann der Betroffene im Sinne des dritten Absatzes des Art. 2533 ZGB beim Landesgericht Einspruch einlegen.

Todesfall

Art. 10

Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben die Erben die Möglichkeit die Mitgliedschaft des Verstorbenen weiter zu behalten und seinen Genossenschaftsanteil, sowie alle anderen Rechte und Pflichten zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung, dass die Erben ein Aufnahmegesuch stellen. Für die Aufnahme der Erben gelten die Bestimmungen des Art. 5 der vorliegenden Statuten, ausgenommen die Pflicht, das eventuelle Aufgeld zu bezahlen. Im Falle der Teilung der Erbmasse, können die Genossenschaftsanteile unter den Erben aufgeteilt werden. Der Mindestanteil darf für jeden jedoch den Betrag von Euro 25,00 nicht unterschreiten.

Diese Teilung kann jedoch nur nach Billigung durch den Verwaltungsrat erfolgen. Wenn die Produktionsmittel und die Handelstätigkeit zu Gunsten von mehreren Erben als ungeteiltes Miteigentum übertragen werden, kann der Geschäftsanteil den diesbezüglichen Erben gemeinsam übertragen werden. In diesem Falle wird die Gemeinsamkeit der Mitbesitzer, wie in jedem Falle von Gemeinschaftsbesitz, in allen Beziehungen zur Genossenschaft als einziges Mitglied angesehen, sodass die Gemeinschaft nicht nur die Rechte und Pflichten, sondern auch das Recht zu einer Stimme in den Abstimmungen der Versammlungen besitzt.

Die Gemeinschaft unter mehreren Besitzern muss einen gemeinsamen Vertreter ernennen, welcher das Recht hat, die Mitbesitzer in allen Beziehungen zur Genossenschaft zu vertreten. Bis zur obgenannten Ernennung, hat die Genossenschaft das Recht, einen der Mitbesitzer, nach freier Wahl, als Vertreter in jeder Hinsicht dem Gesetze gegenüber, anzusehen.

Wird eine Austrittserklärung oder ein Aufnahmegesuch von Seiten der Erben nicht

gestellt, so kann der Verwaltungsrat die Vorlage eines Aufnahmegesuches verlangen und dafür einen angemessenen Termin festsetzen. Wenn dieser Termin unausgenützt verstreicht, so wird das Mitglied als ausgetreten betrachtet und zwar ab letzten Tag des oben angegebenen Termins.

Im Falle der Liquidierung des vererbten Anteils erfolgt diese im Sinne des Art. 2535 ZGB und nach den Bestimmungen des Art. 12 dieses Statutes.

Juridische Personen – Verbände – Gesellschaften

Art. 11

Die Auflösung oder das Erlöschen von juristischen Personen, von Verbänden oder Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, aus irgendeinem Grund, wird als Austritt in jeder Hinsicht dem Gesetze gegenüber angesehen.

Art. 12

Die Mitglieder, welche von der Genossenschaft austreten, haben das Recht auf Auszahlung der Mitgliederanteile zum nominellen Wert, wenn das Reinvermögen das Genossenschaftskapital übertrifft. Die Auszahlung kann jedoch den von den Mitgliedern effektiv eingezahlten Betrag nicht überschreiten. Sie sind von jeglicher Teilnahme an dem Reservefond und an dem übrigen Vermögen der Genossenschaft ausgeschlossen.

Vermögen, Genossenschaftsanteile, Verantwortung

Art. 13

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:

- a) Dem Genossenschaftskapital, das veränderlich ist und von der Anzahl der Genossenschaftsanteile gebildet wird, deren einheitlicher Nominalwert Euro 25,00 beträgt und das insgesamt von den Mitgliedern unterschrieben wird.
- b) Der ordentlichen oder gesetzlichen Reserve
- c) Der außerordentlichen Reserve und den anderen besonderen Reservefonds die gegebenen Falles angelegt werden.

Art. 14

Der Genossenschaftsanteil ist in Euro 25,00 nominell festgesetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Höchstzahl der Genossenschaftsanteile, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von jedem Mitglied unterschrieben werden können.

Art. 15

Die Verantwortung der Mitglieder für die

Verpflichtungen der Genossenschaft ist auf die Mitgliedsanteile beschränkt.

Art. 16

Die Übertragung, mit Ausnahme des vom Art. 10 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Falles, die Weitergabe und Verpfändung der Mitgliedsanteile ist verboten und ist ohne Rechtsgültigkeit der Genossenschaft gegenüber, wenn nicht die Billigung des Verwaltungsrates vorliegt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) An allen Vorteilen und Dienstleistungen der Genossenschaft teilzunehmen.
- b) An den Versammlungen und Abstimmungen der Genossenschaft teilzunehmen.
- c) In das Protokoll der Versammlungen, in die Bilanz, in den Protokollen des Verwaltungsrates mit seinen Beilagen und in den Bericht der Rechnungsprüfer Einsicht zu nehmen.

Art. 18

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Die Statuten und die gültigen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen.
- b) Die vom Verwaltungsrat jährlich festgesetzten Mitgliedsgebühren zur Deckung der Spesen für den Geschäftsgang, pünktlich einzubezahlen.
- c) Die Genossenschaftsanteile einzubezahlen.
- d) Die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
- e) Für die im Sinne der vorliegenden Statuten von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen gut zu stehen.

Organe der Genossenschaft

Art. 19

Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Versammlung der Mitglieder
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Der Präsident
- d) Die Rechnungsprüfer

Die Versammlung der Mitglieder

Art. 20

Die regelmäßig einberufene Versammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder; die im Sinne des Gesetzes und im Sinne der vorliegenden Statuten

getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend.

Art. 21

Alle Mitglieder, die wenigstens 3 Monate im Buche der Mitglieder eingetragen sind, haben Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Genossenschaftsanteile es besitzt.

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung muss einmal im Jahre innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Rechnungsjahres, für die Vorlage der Bilanz einberufen werden. Zweck derselben ist auch die Erneuerung der Gesellschaftsorgane und die Behandlung der auf der Tagesordnung angegebenen Punkte.

Die außerordentliche Generalversammlung behandelt die Abänderung des Gründungsaktes und der Statuten und beschließt die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Art. 23

Die Generalversammlung wird ebenso einberufen, wenn der Verwaltungsrat und oder die Rechnungsrevisoren es für notwendig erachten oder wenn ein begründetes Ansuchen vorliegt, das von wenigstens 1/10 der Mitglieder unterzeichnet sein muss. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Generalversammlung innerhalb 1 Monat nach Vorlage des genannten Ansuchens einzuberufen.

Art. 24

Die Einberufung der Generalversammlung steht gewöhnlich dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten, zu und muss wenigstens 8 Tage vorher mit Schreiben oder anderem Mittel, durch den der Erhalt bewiesen werden kann, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In der Mitteilung für die erste Einberufung kann noch ein anderer Tag für die zweite Einberufung angegeben werden, wenn die erste leer ausgehen sollte.

Art. 25

Für die Gültigkeit der Generalversammlung ist in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig; in zweiter Einberufung kann die Generalversammlung über die Tagesordnung für die für die erste Einberufung angegebenen Punkte entscheiden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die

Generalversammlung entscheidet in erster und zweiter Einberufung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung über den Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft und der Abänderung der Genossenschaftsstatuten zu entscheiden hat, sind die Entscheidungen nicht gültig wenn nicht wenigstens 2/3 der Mitglieder in erster Einberufung und wenigstens 1/3 der Mitglieder in zweiter Einberufung anwesend sind. Sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung wird mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 26

Jedes Mitglied kann im Falle von Verhinderung, Abwesenheit oder Krankheit, sich von einem anderen Mitglied das nicht Vorstandsmitglied, Aufsichtsrat oder Angestellter der Genossenschaft sein darf, vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche Vollmacht erfolgen.

Unbeschadet der Möglichkeit sich, wie vorher gesagt, vertreten zu lassen, werden juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten; sie können sich jedoch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder durch einen Angestellten der Körperschaft vertreten lassen, die jedoch die rechtmäßige Vollmacht besitzen müssen.

Dem Präsidenten steht es zu, über etwaige Beanstandungen über die Gültigkeit der Vollmachten zu entscheiden, wie auch das Recht über die Teilnahme an den Versammlungen und die gültige Abhaltung der Versammlung selbst festzustellen. Jedes Mitglied kann nicht mehr als 2 andere Mitglieder vertreten.

Art. 27

Den Vorsitz hat in der Generalversammlung der Präsident oder einer der zwei Vize – Präsidenten des Verwaltungsrates.

Der Präsident der Generalversammlung ernennt einen Sekretär, der auch nicht Mitglied sein kann und im Bedarfsfalle zwei Stimmzähler unter den Mitgliedern und falls gewählt, den Rechnungsprüfern.

Art. 28

Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Anteile die es besitzt.

In der Generalversammlung erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben der Hand.

Die Ernennungen, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Art. 29

Die Entscheidungen der Generalversammlungen werden durch Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten, sowie dem Sekretär und eventuell von den Stimmzählern unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat

Art. 30

Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben 3 Jahre bis zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres in ihrem Amte und können unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher Beschränkungen wiedergewählt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben kein Recht auf Vergütung.

Ihnen gebühren nur der Ersatz der für die Genossenschaft ausgelegten Spesen und eventuell die von der Generalversammlung festgesetzten Sitzungsgelder.

Art. 31

Sollten während des Rechnungsjahres ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates ausfallen, so werden die verbliebenen ihren Ersatz durch eine von den Rechnungsprüfern, wenn gewählt, gebilligte Entscheidung vornehmen; die auf diese Weise ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur nächsten Generalversammlung in ihrem Amte.

Wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausfällt, müssen die verbliebenen die Generalversammlung einberufen, damit sie den Ersatz der fehlenden vornimmt.

Art. 32

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten.

Art. 33

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten einberufen und in seiner Abwesenheit oder Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen rechtmäßig abhalten, wenn außer dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit einer der 2 Vizepräsidenten, wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit getroffen. Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, wenn das von nur einem Mitglied des Verwaltungsrates verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder desjenigen, der ihn ersetzt. Bei den Abstimmungen mittels Stimmzettel bringt die Gleichheit der Stimmen die Wiederholung der Entscheidung mit sich. Das Mitglied des Verwaltungsrates, das persönlich an der Angelegenheit interessiert ist, muss sich der Stimme enthalten.

Art. 34

Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Vollmachten für die ordentliche oder außerordentliche Verwaltung der Genossenschaft, ohne jede Ausnahme und hat die Fähigkeit alle Funktionen durchzuführen, die er für die Geschäftsführung und Erreichung der genossenschaftlichen Ziele für angebracht hält, ausgenommen nur jene, welche das Gesetz ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten; er hat über dies auch die Fähigkeit die Mitglieder gewerkschaftlich zu vertreten, wenn diese Mitglieder ausdrücklich den Auftrag hierfür erteilen.

Präsident, Unterschrift und Vertretung der Genossenschaft

Art. 35

Der Präsident und in seiner Abwesenheit oder Verhinderung einer der beiden Vize – Präsidenten besitzen das Recht zur Unterschrift und der gesetzlichen Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und in Gerichtssachen, mit der Berechtigung gerichtliche und verwaltungstechnische Aktionen und Eingaben in jeder rechtlichen Stufe zu unternehmen und das auch in Prozessen über Aufkündigung oder Aufhebung, sowie Rechtsanwälte und Prokuratoren zu diesem Zwecke zu beauftragen.

Für die diesbezüglichen Aktionen, sowie für alle jene welche für die Durchführung der vom Verwaltungsrat getätigten Beschlüsse notwendig sind, hat der Präsident die freie Unterschrift.

Art. 36

Der Verwaltungsrat kann dem Präsidenten oder einem der Vize – Präsidenten einen Teil seiner Befugnisse übertragen, unter Festsetzung der

Zuständigkeiten.

Rechnungsrevisoren/Aufsichtsrat

Art. 37

Der Aufsichtsrat wird nur ernannt, wenn dies im Sinne des Art. 2543 ZGB notwendig ist. Er besteht aus einem Präsidenten und je zwei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern. Er übt seine Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen aus und übernimmt auch die Buchhaltungskontrolle.

Geschäftsführung – Bilanz

Art. 38

Das Geschäftsjahr endet mit 31. Dezember jeden Jahres. Zu diesem Termin werden dem Gesetze gemäß die Bilanz mit dem Anhang abgefasst.

Der Verwaltungsrat muss 15 Arbeitstage vor dem für die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Termin am Sitze der Genossenschaft die Bilanz des Geschäftsjahres mit seinem Bericht und jenem der Rechnungsprüfer, wenn gewählt, hinterlegen.

Der Verwaltungsrat muss in seinem Bericht an die Bilanz genehmigende Generalversammlung ausdrücklich die Kriterien anführen, welche in der Betriebsführung angewandt worden sind, um den statutarisch festgelegten Genossenschaftszweck zu erreichen. Die Rechnungsprüfer wenn gewählt müssen in ihrem Bericht an die Generalversammlung ausdrücklich vermerken, dass der Verwaltungsrat der oben genannten Verpflichtung nachgekommen ist.

Art. 39

Unabhängig von der Höhe der bereits gebildeten gesetzlichen Rücklagen sind diesen mindestens 30% des aus der Bilanz sich ergebenden aktiven Überschusses zuzuweisen. Der Rest, der nach einer eventuellen Aufwertung der Geschäftsanteile und der Namensaktien sowie Zuweisung an andere Rücklagen und Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder verbleibt, kann nur für die Mitgliederförderung verwendet werden. Im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 59/1992 müssen drei Prozent des Rechnungsüberschusses dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugeführt werden.

Auflösung und Liquidation

Art. 40

Wenn die Genossenschaft aus irgend einem Grund zu bestehen aufhört, muss das Restkapital, das nach Deckung aller Schulden und nach Rückzahlung im Sinne des Art. 2514 ZGB der eingezahlten Anteile sowie der eventuell angereiften Dividenden übrig bleibt, dem Mutualitätsfonds im Sinne des Art. 2514 ZGB zugeführt worden.

Endbestimmungen

Art. 41

Für alles, was von den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des zivilrechtlichen Gesetzbuches, sowie die einschlägigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens.

Gez.: Foradori Martin

Gez.: Paolo Stefani Notar L.S.

Registriert in Bozen, am 03.05.04

al N./ unter Nr. 1888

Serie 1